
Informationen zum Thema

Job-Sharing – Berechnungsverfahren und Anpassung der Obergrenzen

Stand November 2016

1. Wie werden Ihre Obergrenzen gebildet?

Der festgelegten Job-Sharing-Obergrenze unterliegen **alle ärztlichen Leistungen und Kosten**, die über die Regional- und Ersatzkassen abgerechnet werden, mit **Ausnahme** von **Präventionen, Impfungen, die Strukturzuschläge nach den GOPen 35251 bis 35253** sowie im organisierten **Bereitschaftsdienst** erbrachte ärztliche Leistungen. Die über emDoc abgerechneten Leistungen im **Notarzdienst** werden ebenfalls nicht begrenzt. Leistungen, die über die Besonderen Kostenträger vergütet werden, unterliegen nicht der Job-Sharing-Obergrenze.

Dabei ist irrelevant, ob es sich um EBM-Leistungen handelt oder die Leistungserbringung auf vertraglicher Grundlage (z. B. DMP-Leistungen) beruht, auch unabhängig davon, ob die Vergütung innerhalb der morbiditätsorientierten Gesamtvergütung oder als Einzelleistung erfolgt.

Somit unterliegt auch die Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung (PFG) der Job-Sharing-Obergrenze.

Reine Honorarregelungen (z. B. Sicherstellungszuschlag, Nr. 97009 A/B, Zuschlag für Methadon-Substitutionsbehandlung, Nr. 97011) sind hingegen nicht begrenzt.

a) Obergrenzenberechnung für das 1. Leistungsjahr

Die **vier Obergrenzen für das 1. Leistungsjahr** werden aus dem **anerkannten Job – Sharing relevanten Leistungsbedarf** der vier Quartale berechnet, die der Zulassung bzw. Anstellungsgenehmigung vorausgehen und für die entsprechende Abrechnungsbescheide vorliegen (sog. **Basisquartale**). Bei außergewöhnlichen Entwicklungen in den Basisquartalen (wie z.B. Krankheit des Arztes) sind die den Basisquartalen vorangegangenen Quartale bei der Berechnung der Job-Sharing Obergrenze heranzuziehen.

Die Anpassungsfaktoren werden im 1. Leistungsjahr aus Division der vom Zulassungsausschuss festgelegten quartalsbezogenen Obergrenze und dem Fachgruppendurchschnitt des jeweiligen Quartals des 1. Leistungsjahres errechnet.

Informationen zu Job-Sharing – Berechnungsverfahren und Anpassung der Obergrenzen

Diesem Honorarvolumen der Praxis werden **3 % des jeweiligen Fachgruppendurchschnitts** der Basisquartale hinzuaddiert.

Was noch wichtig ist:

Ein Job-Sharing-Verhältnis kann nur zu **Beginn eines Quartals** gegründet werden (Bedarfsplanungs-Richtlinie (Bedpl-Rili) § 40 Satz 1).

b) Berechnung der Job-Sharing-Obergrenzen in Sonderfällen

Ist das Honorar im Basisquartal im Vergleich zur Fachgruppe unterdurchschnittlich, kann in bestimmten Ausnahmefällen der Fachgruppendurchschnitt anstelle des eigenen abgerechneten und anerkannten Job-Sharing relevanten Leistungsbedarfs als Obergrenze herangezogen werden, § 43 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Bedpl-Rili):

- Anfängerpraxis, wenn die Praxis in den Basisquartalen noch im Aufbau ist (maximal vier Quartale ab Erstniederlassung).
- Betreuung und Erziehung von Kindern
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung (im Sinne des § 7 Pflegezeitgesetzes)
- **Neu ab 01.10.2016 (Quartal 4/2016):**
Ein bereits zugelassener Vertragsarzt / Psychotherapeut ist über vier Quartale in unterdurchschnittlichem Umfang tätig.

Was heißt das konkret?

Bei Neugründung eines Job-Sharing-Verhältnisses ist zu prüfen, ob der Leistungsumfang der Praxis in den Basisquartalen unter- oder überdurchschnittlich war. Maßgeblich für die Feststellung einer unterdurchschnittlichen Tätigkeit ist ein Vergleich des Job-Sharing relevanten Honorars der letzten vier Quartale, für die anerkannte Abrechnungsdaten vorliegen, mit dem Fachgruppendurchschnitt des jeweiligen Quartals. Ein unterdurchschnittliches Honorarvolumen liegt vor, wenn das abgerechnete und anerkannte Job-Sharing begrenzungsrelevante Honorar niedriger ist als der Fachgruppendurchschnitt. Dabei muss in jedem der vier Quartale das Honorarvolumen im Vergleich zur Fachgruppe unterdurchschnittlich sein, d. h. jedes Quartal ist gesondert zu betrachten.

**Informationen zu
 Job-Sharing – Berechnungsverfahren und Anpassung der
 Obergrenzen**

Neu für Vertragsärzte:

Im Job-Sharing tätige Vertragsärzte mit einem unterdurchschnittlichen Honorarumfang in den vorangegangenen vier Quartalen erhalten den Fachgruppendurchschnitt zuzüglich **3 %** des Fachgruppendurchschnittes als Obergrenze.

Neu für ärztliche und psychologische Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten:

Für die im Job-Sharing tätigen ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einem unterdurchschnittlichen Honorarumfang in den letzten vier Quartalen wird die Obergrenze mit dem Fachgruppendurchschnitt zuzüglich **25 %** berechnet.

Der Versorgungsauftrag des Antragsstellers (voll oder hälftig) ist bei der Festlegung der Obergrenze zu berücksichtigen. Bei hälftigem Versorgungsauftrag erhalten unterdurchschnittlich ausgelastete Job-Sharing-Praxen die Hälfte des Fachgruppendurchschnittes als Obergrenze sowie 3 % bzw. 25 % des halben Fachgruppendurchschnittes, § 43 Absatz 3 Bedpl-Rili.

c) Obergrenzenberechnung ab dem 2. Leistungsjahr

Ab dem **2. Leistungsjahr** werden die Job-Sharing-Obergrenzen mit Ihrem praxisindividuellen **Anpassungsfaktor** und dem für das jeweilige Abrechnungsquartal aktuellen **Fachgruppendurchschnitt** berechnet.

Je Quartal wird ein Anpassungsfaktor, der das Verhältnis der individuellen Obergrenze zum Fachgruppendurchschnitt im jeweiligen Quartal wiedergibt, errechnet.

Die Anpassungsfaktoren werden im 1. Leistungsjahr aus Division der vom Zulassungsausschuss festgelegten quartalsbezogenen Obergrenze und dem Fachgruppendurchschnitt des jeweiligen Quartals des 1. Leistungsjahres errechnet.

Beispiel:

$$\text{Anpassungsfaktor} = \frac{\text{Obergrenze für das Quartal 1/2015} \quad 100.000 \text{ €}}{\text{Fachgruppendurchschnitt 1/2015} \quad 60.000 \text{ €}} = \text{-----} = 1,666667$$

**Informationen zu
Job-Sharing – Berechnungsverfahren und Anpassung der
Obergrenzen**

Die Anpassungsfaktoren werden Ihnen jedes Quartal in der Anlage zur Honorarabrechnung - Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V - unter Punkt 1.5 mitgeteilt. Sie bleiben in den jeweiligen Quartalen der Folgejahre gleich.

Die neue Obergrenze ergibt sich durch Multiplikation des praxisindividuellen Anpassungsfaktors mit dem zu berücksichtigenden Fachgruppendurchschnitt (vgl. Punkt 1.6 der Anlage zur Honorarabrechnung - Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V). Dadurch entwickelt sich die Job-Sharing-Praxis direkt proportional zur Fachgruppe, so dass über den Fachgruppendurchschnitt Erhöhungen der Obergrenze möglich sind.

2. Was passiert bei Überschreitung der Obergrenze?

Überschreitet das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze, stellt die **Obergrenze** das **zulässige Gesamthonorarvolumen** für alle Job-Sharing relevanten Leistungen dar (vgl. Punkt 1.8).

Aus dem Verhältnis der Obergrenze zum tatsächlich angeforderten Honorar wird eine **Quote** gebildet (vgl. Punkt 1.8.1).

Beispiel:

1. Tatsächlich angefordertes Honorar: 100.000 €
2. Job-Sharing Obergrenze: 90.000 €
3. $90.000 \text{ €} / 100.000 \text{ €} = 0,90 = 90 \%$

Die Quote wird anschließend auf alle Job-Sharing relevanten Leistungen angewandt.

Beispiel:

Wert einer Leistung nach B€GO = 10,00 € -> wg. der Quote i.H.v. 90 % => 9,00 €
Das angeforderte Job-Sharing relevante Honorar fließt entsprechend quotiert in die weitere Honorarverteilung ein.

**Informationen zu
Job-Sharing – Berechnungsverfahren und Anpassung der
Obergrenzen**

3. Was passiert bei Unterschreitung der Obergrenze?

Wenn das angeforderte Honorar die Job-Sharing-Obergrenze unterschreitet, beträgt die Quote 100 %, d. h. die Leistungen werden ungekürzt in die weitere Honorarverteilung überführt. Der Differenzbetrag zwischen dem angeforderten Honorar und der Obergrenze wird später im Rahmen der jahresbezogenen Saldierung berücksichtigt.

Hinweis: Anlage zur Honorarabrechnung, Job-Sharing-Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V

4. Erhöhung der Obergrenzen

Die von den Zulassungsgremien festgelegten Obergrenzen sind verbindlich. Deren Änderung ist nur auf Antrag und unter strenger Beachtung der in den Tatbeständen der Bedarfsplanungs-Richtlinie normierten Voraussetzungen zulässig, § 44 Satz 2.

Eine Neubestimmung der Obergrenzen ist danach nur möglich, wenn Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM), der Bedarfsplanungs-Richtlinie oder vertragliche Vereinbarungen, die für die Arztgruppe maßgeblich sind, spürbare Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlage haben, sofern sich diese bei der individuell betroffenen Job-Sharing-Praxis stärker auswirken als beim Durchschnitt der Fachgruppe.

„**Spürbare**“ **Veränderungen** bzw. Auswirkungen im Sinne des § 44 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sind solche von erheblichem Ausmaß, d. h. mit real nachhaltiger Auswirkung. Die genannten Vorschriften zur Neuberechnung der Abrechnungsobergrenzen sind Regelungen, die für den Ausnahmefall Anpassungen ermöglichen; dementsprechend ist erforderlich, dass es nicht zumutbar ist, an den bestehenden Regelungen festzuhalten (vgl. BSG).

Für den Antrag eines Vertragsarztes / Vertragspsychotherapeuten / psychologischen Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf Neufestsetzung der Obergrenzen gilt nach der Rechtsprechung Folgendes:

**Informationen zu
Job-Sharing – Berechnungsverfahren und Anpassung der
Obergrenzen**

**a) Antrag auf Anpassung der Obergrenze wegen EBM- oder vertraglicher
Änderungen:**

- Der Antrag kann auf eine rückwirkende Änderung der Obergrenzen wegen einer EBM oder vertraglichen Änderung gestellt werden, wenn gegenüber dem Vertragsarzt wegen Überschreitung der Obergrenze Honorar zurückgefordert wurde. Er ist in diesem Falle schriftlich innerhalb der Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Zulassungsausschuss zu stellen und eingehend zu begründen. D. h. der Antragsteller hat den Sachverhalt mit konkreten Angaben so aufzubereiten, dass für den Zulassungsausschuss ersichtlich ist, welche Änderungen geltend gemacht werden und inwiefern für ihn die erforderlichen spürbaren Auswirkungen gegeben sind.
- Eine rückwirkende Korrektur der Abrechnungsobergrenzen setzt voraus, dass der maßgebliche Rückforderungs- bzw. Honorarbescheid, wonach das angeforderte Honorar wegen Überschreitens der Job-Sharing-Obergrenze nicht in voller Höhe geleistet wurde bzw. wird, nicht bestandskräftig geworden ist bzw. wird. Aus diesem Grunde muss der Antragsteller - neben der Antragstellung - zusätzlich fristgerecht, d. h. innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe - Widerspruch gegen den betreffenden Rückforderungs- bzw. Honorarbescheid erheben.

b) Neu ab 01.10.2016

Antrag auf Obergrenzenanpassung wegen Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie – hier: Im Job-Sharing tätige Vertragsärzte oder ärztliche und psychologische Psychotherapeuten / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit **unterdurchschnittlichem** Praxisumfang:

Der formlose Antrag ist schriftlich an den zuständigen Zulassungsausschuss zu stellen. In der Begründung ist aufzuzeigen, dass der Umfang der Job-Sharing-Praxis in den vier Quartalen vor Antragstellung im Vergleich zur Fachgruppe unterdurchschnittlich war. Es sind die jeweils aktuell verfügbaren Abrechnungsdaten maßgeblich. Für eine Obergrenzenanpassung ab Quartal 4/2016 sind z. B. die Abrechnungsdaten der Quartale 2/2015 bis 1/2016 heranzuziehen.

**Informationen zu
Job-Sharing – Berechnungsverfahren und Anpassung der
Obergrenzen**

Da die gesetzlichen Regelungen erst jüngst in Kraft getreten sind, können die Job-Sharing Obergrenzen nur für die Zukunft - ab Quartal 4/2016 - neu festgesetzt werden.

Informationen

Die aktuellen Fachgruppendurchschnitte finden Sie in Ihren Honorarunterlagen der jeweiligen Quartale in der Anlage „Job-Sharing - Leistungsbegrenzung nach § 101 SGB V - GKV“ sowie auf unserer Homepage unter www.kvb.de in der Rubrik „Abrechnung“/Honorar/Analysen/Statistiken (geschlossener Mitgliederbereich).

Weitere Informationen zu „Job-Sharing-Konstellationen“ finden Sie im Internet unter www.kvb.de unter der Rubrik [Praxis/Zulassung/Merkblätter/](#).

Broschüre „[Erläuterungen zum HVM der KVB](#)“

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.kvb.de unter der Rubrik [Abrechnung/Honorar](#).

Sie haben weitere Fragen?

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter am Service-Telefon oder schicken Sie Ihre Fragen an uns direkt per E-Mail.

Telefon: 089 57093-40010
Fax; 089 57093-40011
E-Mail: abrechnungsberatung@kvb.de

Maßgeschneiderte Beratungen erhalten Sie im persönlichen Gespräch mit unseren Beratern in Ihrer Bezirksstelle vor Ort.